

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00511 vom 11. September 2013

ZH Verwaltungsgericht, 2013-09-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2013.00511

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00511 du 11 septembre 2013

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2013.00511 del 11 settembre 2013

Regeste

stationäre Massnahme | Fristwiederherstellung / Beschleunigungsgebot / unentgeltliche Rechtspflege. Abweisung des Gesuchs um Fristwiederherstellung: Unabhängig von den Säumnisfolgen muss sich der Beschwerdeführer den Umstand, dass seine Rechtsvertreterin die Beschwerdefrist falsch berechnete und die Beschwerde deshalb zu spät einreichte, als grobe Nachlässigkeit anrechnen lassen (E. 1.3). Angesichts der Fristsäumnis ist einzig insofern auf die Beschwerde einzutreten, als eine Verletzung des Beschleunigungsgebots geltend gemacht wird (E. 1.5). Die knapp zweimonatige Dauer des Rekursverfahrens ist nicht als übermässig lang einzustufen: Bei Entlassungsgesuchen von Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, gilt zwar ein qualifiziertes Beschleunigungsgebot. Die Dringlichkeit einer gerichtlichen Überprüfung ist aber im Fall einer rechtskräftig angeordneten stationären Massnahme wesentlich kleiner als beispielsweise in der Situation einer Untersuchungshaft. Im vorliegenden Fall kommt hinzu, dass die Rechtsvertreter des Beschwerdeführers eine Mitverantwortung für die Dauer des Rekursverfahrens tragen (E. 2.3). Die unentgeltliche Rechtspflege ist nur teilweise zu gewähren: Während das Begehren um Feststellung einer Verletzung des Beschleunigungsgebots nicht als aussichtslos bezeichnet werden kann, sind die übrigen Begehren - aufgrund der verspäteten Beschwerdeeinreichung - als offensichtlich aussichtslos einzustufen (E. 3.2). Abweisung, soweit Eintreten.

Erwägungen

E. 3

), ist auf die Beschwerde grundsätzlich nicht einzutreten, ohne dass geprüft werden muss, ob es sich beim angefochtenen Zwischen- bzw. Teilentcheid überhaupt um ein zulässiges Anfechtungsobjekt im Sinn von § 41 Abs. 3 in Verbindung mit § 19a Abs. 2 VRG handelt. 1.5 Ein Vorbehalt gilt indessen mit Bezug auf den Antrag des Beschwerdeführers, es sei eine Verletzung des Beschleunigungsgebots festzustellen und er sei umgehend aus dem Massnahmenvollzug zu entlassen. Damit beanstandet er implizit eine unbotmässige Rechtsverzögerung, und eine derartige Rüge ist – unter Vorbehalt von Treu und Glauben – an keine Frist gebunden (Kölz/Bosshart/Röhl, Vorbem. zu §§ 19–28, N. 50), zumal der Beschwerdeführer an der beantragten Feststellung ein schutzwürdiges Interesse hat (vgl. BGE 138 II 513, E. 6.5; BGE 137 IV 118 E. 2.2). In diesem Punkt ist auf die Beschwerde somit einzutreten. 2. 2.1 Gemäss Art. 59 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs (StGB) kann das Gericht im Fall eines psychisch schwer gestörten Täters eine stationäre Behandlung anordnen, wenn: a. der Täter ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang steht; und b. zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner psychischen Störung in Zusammenhang stehender Taten

begegnen. Der mit der stationären Behandlung verbundene Freiheitsentzug beträgt in der Regel höchstens fünf Jahre (Art. 59 Abs. 4 Satz 1 StGB). Die zuständige Behörde prüft auf Gesuch hin oder von Amtes wegen, ob und wann der Täter aus dem Vollzug der Massnahme bedingt zu entlassen oder die Massnahme aufzuheben ist. Sie beschliesst darüber mindestens einmal jährlich. Vorher hört sie den Eingewiesenen an und holt einen Bericht der Leitung der Vollzugseinrichtung ein (Art. 62d Abs. 1 StGB). Nach Art. 5 Ziff. 4 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) hat jede Person, die festgenommen oder der die Freiheit entzogen ist, das Recht zu beantragen, dass ein Gericht innerhalb kurzer Frist über die Rechtmässigkeit des Freiheitsentzugs entscheidet und ihre Entlassung anordnet, wenn der Freiheitsentzug nicht rechtmässig ist.

2.2 Gemäss Rechtsprechung und Literatur ist die Natur des Freiheitsentzugs massgebend für die Frage, in welchen zeitlichen Abständen dessen Rechtmässigkeit zu prüfen ist und wie lange das Verfahren zur Prüfung eines Entlassungsgesuchs bis zum gerichtlichen Entscheid dauern darf (vgl. BGE 121 I 297 E. 3b/cc; Jochen Frowein/Wolfgang Peukert, EMRK-Kommentar, 3. Aufl., Kehl 2009, Art. 5 N. 132 und 145; Jens Meyer-Ladewig, Handkommentar EMRK, 3. Aufl., Baden-Baden 2011, Art. 5 N. 94; Mark E. Villiger, Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention, 2. Aufl., Zürich 1999, § 17 N. 369). Während beispielsweise im Fall einer Untersuchungshaft ein Haftentlassungsgesuch innert weniger Wochen gerichtlich zu prüfen ist, kann eine dreimonatige Dauer des erstinstanzlichen Verfahrens im Fall einer Verwahrung zulässig sein (BGr, 17. November 2011, 6B_232/2011, E. 4.4). Auch eine viereinhalbmonatige Dauer bis zum Rekursentscheid erachtete das Bundesgericht für die Beurteilung eines Gesuchs um bedingte Entlassung aus der Verwahrung als vertretbar (BGr, 25. Januar 2010, 6B_796/2009, E. 3.4). Eine zusätzliche Verfahrensverzögerung kann unter anderem dann als gerechtfertigt erscheinen, wenn Gutachten einzuholen oder weitere Abklärungen zu treffen sind und dem Berechtigten in diesem Zusammenhang jeweils das rechtliche Gehör zu gewähren ist (vgl. BGr, 6. August 2001, 6A.63/2001, E. 1e).

2.3 Im vorliegenden Fall erweist sich die bisherige Dauer des Entlassungsgesuchsverfahrens nicht als übermässig. Dass das Verfahren bis zur Anhandnahme des Rekurses nicht unzulässig lange dauerte, stellte bereits das Bundesgericht fest (BGr, 27. Mai 2013, 6B_421/2013, 6B_421/2013, E. 5). Das eigentliche Rekursverfahren, das vom 8. April 2013 bis am 3. Juni 2013 dauerte, weist ebenfalls keine unzulässige Länge auf, wenn die Natur des Freiheitsentzugs mitberücksichtigt wird. Bei rechtskräftigen Anordnungen stationärer Massnahmen besteht zwar aufgrund von Art. 5 Ziff. 4 EMRK Anspruch auf Überprüfung der Rechtmässigkeit des Freiheitsentzugs in angemessenen Abständen; es existiert indessen kein Recht auf jederzeitige Anrufung eines Gerichts (BGr, 25. Februar 2009, 6B_33/2009, E. 3.4). Die Dringlichkeit, ein Entlassungsgesuch gerichtlich zu prüfen, ist im Fall einer rechtskräftig angeordneten stationären Massnahme wesentlich kleiner als beispielsweise in der Situation einer Untersuchungshaft (vgl. E. 2.2). Im vorliegenden Fall kommt hinzu, dass die Rechtsvertreter des Beschwerdeführers eine Mitverantwortung für die Länge des Rekursverfahrens tragen: Zum einen beharr(t)en sie auf ihrem Standpunkt, das Entlassungsgesuch müsse umgehend durch ein Gericht beurteilt werden, obwohl es gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zulässig ist, wenn eine oder zwei nichtgerichtliche Behörden als Vorinstanzen eines Gerichts über Massnahmenentlassungsgesuche entscheiden (BGE 139 I 51 E. 3.2.3). Zum anderen erhoben die Rechtsvertreter des Beschwerdeführers separat Rekurs gegen den erstinstanzlichen Entscheid, was einen zusätzlichen Verfahrensschritt der Vorinstanz erforderlich machte

(Nichteintretensbeschluss vom 2. Mai 2013). Eine Verletzung von Art. 5 Ziff. 4 EMRK ist unter diesen Umständen zu verneinen. 2.4 Anzumerken ist, dass sich eine allfällige (verwaltungs)gerichtliche Beurteilung des Entlassungsgesuchs des Beschwerdeführers aufgrund des vorinstanzlichen Rückweisungsentscheids noch weiter hinauszögern wird. Dies erscheint aber zum heutigen Zeitpunkt vertretbar und ist hinzunehmen, da für die definitive Beurteilung des Entlassungsgesuchs ein Ergänzungsgutachten erstellt werden muss (vgl. E. 2.2). Dies gilt umso mehr, als der Beschwerdeführer im Rahmen des Rekursverfahrens selber (im Eventualstandpunkt) eine Rückweisung an den Beschwerdegegner beantragt hatte.

E. 3.1

Zusammenfassend erweisen sich die Einwendungen des Beschwerdeführers als unbegründet. Demnach ist die Beschwerde abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten – unter Vorbehalt der Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (E. 3.2) – dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Eine Parteientschädigung steht dem unterliegenden Beschwerdeführer nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 3.2

Der Beschwerdeführer ersucht um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss § 16 Abs. 1 und 2 VRG. Mit der Vorinstanz ist von seiner Mittellosigkeit auszugehen. Soweit auf die Beschwerde wegen Verspätung nicht einzutreten war, ist sie als offensichtlich aussichtslos zu erachten. Nicht als offensichtlich aussichtslos kann hingegen das Begehren um Feststellung einer Verletzung des Beschleunigungsgebots bezeichnet werden, welches das Verwaltungsgericht materiell zu beurteilen hatte. Es liegen somit mehrere selbständige Rechtsbegehren mit unterschiedlichen Erfolgsaussichten vor. Unter diesen Umständen ist die unentgeltliche Rechtspflege nur teilweise – nämlich mit Bezug auf das Begehren betreffend Rechtsverzögerung – zu gewähren (vgl. BGr, 5. August 2013, 4A_105/2013, E. 4.1 [zur BGE-Publikation vorgesehen]). Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist deshalb lediglich insoweit gutzuheissen, als die Hälfte der Verfahrenskosten einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen ist. Der Beschwerdeführer ist auf § 16 Abs. 4 VRG aufmerksam zu machen, wonach eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, zur Nachzahlung verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist; der Anspruch des Kantons verjährt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens.

E. 3.3

Der Beizug einer Rechtsvertreterin ist als grundsätzlich notwendig zu erachten, da der Massnahmenvollzug für den Beschwerdeführer einen erheblichen Grundrechtseingriff bedeutet und zur Frage der gerichtlichen Beurteilung von Massnahmenentlassungsgesuchen eine differenzierte Rechtsprechung besteht. RA B ist somit als unentgeltliche Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers einzusetzen. Bei der Bemessung des Honorars wird allerdings zu berücksichtigen sein, dass die unentgeltliche Rechtspflege nur teilweise gewährt wird (vgl. E. 3.2) bzw. dass nur jener Aufwand zu entschädigen ist, der im Zusammenhang mit der Rechtsverzögerungsrüge notwendig war.